

## **Leitungsschutzbestimmungen Wasser und Gas (Nieder- und Mitteldruck) für das Netzgebiet Altena (Stand: Januar 2018)**

Die im Erdreich verlegten Wasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Altena GmbH und die Gasniederdruckversorgungsleitungen des Netzpächters Enervie Vernetzt GmbH sind Bestandteil des Versorgungsleitungsnetzes im Stadtgebiet von Altena. Versorgungsleitungen und -anlagen liegen nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrsflächen, sondern führen auch durch private Grundstücke aller Art (bspw. Gärten, Felder, Wiesen und Wälder).

Von unbeschädigten Versorgungsleitungen gehen keine Gefahren aus. Im Schadensfall besteht jedoch bei ausströmendem Erdgas Brand- und Explosionsgefahr, bei austretendem Trinkwasser Aus- bzw. Unterspülungs-, sowie Überflutungsgefahr. Zur Vermeidung von Schäden oder Zerstörungen an den Leitungen und Anlagen sind die folgenden Schutzbestimmungen zwingend einzuhalten:

① Vor der Aufnahme von Erdarbeiten jeglicher Art (z.B. Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Sonden oder Schnurpfählen) ist zeitnah eine aktuelle Planauskunft einzuholen:

Telefon Netzinformation: 02352 / 9184-12 (Herr Zöllner)  
Telefon Netzmeister: 02352 / 9184-33 (Herr Chalkidis)  
Telefon Netzmeister: 02352 / 9184-43 (Herr Hellemann)  
Telefax: 02352 / 9184-84 (Technischer Bereich)

Der Erhalt der Unterlagen ist der ausgebenden Stelle zu bestätigen. Bei Aushändigung von farbigen Plänen sind Trinkwasserleitungen in Blau, Nieder- und Mitteldruck-Erdgasleitungen in Orange dargestellt. Stillgelegte, abgetrennte Leitungen sind in den Plänen in der Regel nicht enthalten.

Zu Beginn der Bauarbeiten müssen Bestands- und Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen, vor Einsichtnahme in diese Pläne darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Wurden die Bestands- und Planungsunterlagen zunächst nur für Planungszwecke übergeben, so ist auch in diesem Fall unmittelbar vor Aufnahme der Arbeiten erneut eine aktuelle Planauskunft einzuholen.

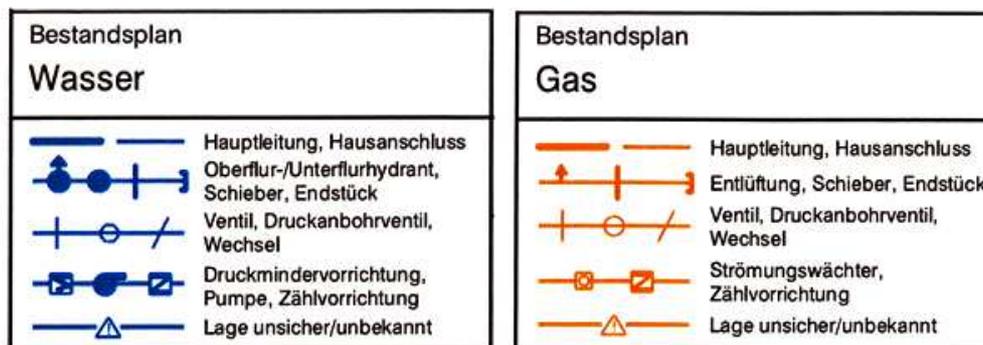
② Das Unternehmen ist unabhängig von den Maßnahmen seines Auftraggebers verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Sofern in den übergebenen Unterlagen Angaben zu Leitungen und Anlagen fremder Versorgungsträger enthalten sind, übernehmen die Stadtwerke Altena GmbH bzw. die Enervie Vernetzt GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Der Unternehmer muss sich bei den entsprechenden Eigentümern dieser Leitungen bzw. Anlagen direkt erkundigen.

③ Dem Unternehmen obliegt die Bestimmung der Lage der vorhandenen Leitungen. Die zeichnerische Darstellung vermittelt nur eine Übersicht und ist insoweit nicht maßstäblich, die tatsächliche Leitungslage kann hiervon abweichen ! Die örtliche Anzeige der Versorgungsleitungslage darf nur unter Nutzung der in den Planunterlagen unverbindlich nachgewiesenen Einmessungszahlen erfolgen, Maße dürfen aus dem Planwerk nicht abgegriffen werden. Die Einmessungszahlen sind in den Planunterlagen metrisch angegeben.

Ist eine örtliche Wiederherstellung der Versorgungsleitungslage aufgrund der zur Verfügung gestellten Bestandsunterlagen nicht möglich, ist das ausführende Unternehmen verpflichtet, vor Baubeginn durch andere geeignete Maßnahmen deren exakte Lage festzustellen (z.B. durch Quergräben in Handschachtung in ausreichender Anzahl und/oder Suchgerät, ggf. unterstützt mittels örtlicher Einweisung durch zuständige Mitarbeiter der Stadtwerke Altena GmbH).

Insbesondere bei verlegten Leitungen älteren Baujahres ist ggf. kein Trassenwarnband über den Leitungen vorhanden. Dies trifft damit auch auf in alte Medienrohre eingezogene, neue Leitungen zu.

Die relevanten Bauteile sind in den Planunterlagen mit folgenden Symbolen gekennzeichnet:



④ Im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen ist so zu arbeiten, dass Bestand und Betriebssicherheit während und nach der Ausführung der Arbeiten jederzeit gewährleistet sind. Bei Kreuzungsstellen und Näherungen an im Netzgebiet Altena befindlichen Leitungen ist besonders vorsichtig zu arbeiten. Gegebenenfalls ist das Vorgehen vorher mit dem Leitungsnetzbetreiber abzustimmen.

Über die Tiefenlage der Leitungen können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Die Leitungen liegen gewöhnlich mit einer Überdeckung von 80 bis 100 cm im Erdreich. Eine abweichende Tiefenlage ist aber wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung oder aus weiteren Gründen überall möglich. In den Planunterlagen eingetragene Überdeckungshöhen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Leitungen, eine Gewähr für Abweichungen kann daher nicht übernommen werden.

Die Versorgungsleitungen mit einem Durchmesser unter 100 mm und Hausanschlussleitungen können in Schutzrohre eingezogen sein.

Eine eventuell vorhandene Leitungsabdeckung oder Schutzrohre sind kein ausreichender Schutz gegen Pickhiebe oder ähnliche Arbeiten mit spitzen Werkzeugen (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen oder Schnurpfähle).

Bei gefährdeten Stellen (z.B. Kreuzungen, Näherungen, Abzweigungen) sind die Arbeiten bei einem Abstand von unter 1,0 Meter von Hand auszuführen, um mechanische Beschädigungen auszuschließen.

⑤ Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen bzw. freigelegt, die in keinem Plan eingezeichnet sind, so ist der Betreiber dieser Anlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

⑥ Das Unternehmen haftet für alle Schäden, die durch seine Arbeiten entstehen. Beschädigungen sind der Stadtwerke Altena GmbH (zugleich auch als Beauftragte der Enervie Vernetzt GmbH) unverzüglich unter der zentralen Störungsrufnummer

**02352 / 91 84 40**

zu melden.

⑦ Vor der Wiederverfüllung von freigelegten Leitungen / Leitungsabschnitten ist den Stadtwerken bzw. dessen Beauftragten die Möglichkeit zu gewähren, den Zustand der Leitungen zu begutachten. Jede Beschädigung (auch scheinbar nur leichte Beschädigungen wie Kratzer an der Rohrumhüllung) ist dem Leitungsnetzbetreiber unverzüglich zu melden. Absperreinrichtungen, Hydranten, Straßenkappen und Anlagenschachtdeckel sind frei und betriebsbereit zu halten, Freigaben hierzu darf nur der Leitungsnetzbetreiber erteilen.

*Stand: Januar 2018*



**Stadtwerke Altena GmbH**

**Linscheidstraße 52**

**58762 Altena**

**Telefon: 02352 / 9184 - 0**

**Telefax Technik: 02352 / 9184 - 84**

**Störung: 02352 / 9184 - 40**